



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag gemäß §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Nutzung einer Anlage zur Lagerung, Bearbeitung, Abfüllung und Verpackung von technischen Chemikalien und Naturstoffen in flüssiger und fester Form in der Gemeinde Baar-Ebenhausen, Flur-Nr. 1509/65 Gemarkung Ebenhausen-Werk; Vollzug der Gemeindeordnung und der FAGDV - Einwohnerzahlen am 30.06.2017; Vollzug der NHGV und der GO - Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Ilmmünster und der Gemeinde Hettenshausen;

Landratsamt

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag gemäß §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Nutzung einer Anlage zur Lagerung, Bearbeitung, Abfüllung und Verpackung von technischen Chemikalien und Naturstoffen in flüssiger und fester Form in der Gemeinde Baar-Ebenhausen, Flur-Nr. 1509/65, Gemarkung Ebenhausen-Werk.
Antragsteller: FormiChem GmbH, Anna-von-Philipp-Straße B33, 86633 Neuburg a. d. Donau**

Die FormiChem GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für die den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Bearbeitung von chemischen Erzeugnissen beantragt.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 sowie Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in der bis 15.05.2017 gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) war für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen unter Festsetzung von Auflagen befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Sachgebiet Immissionsschutzverwaltung, Poststraße 3 (1. OG, Zimmer P104), 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/27-437 eingeholt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 10.04.2018

40/824-1/9.3.2/V

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV; Einwohnerzahlen am 30. Juni 2017

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach dem Stand vom 30. Juni 2017 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 30.06.2017

09186000	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 329
09186116	Ernsgaden	1 601
09186122	Geisenfeld, St	11 198
09186125	Gerolsbach	3 524
09186126	Hettenshausen	2 148
09186128	Hohenwart, M	4 581
09186130	Ilmmünster	2 166
09186132	Jetzendorf	3 016
09186137	Manching, M	12 297
09186139	Münchsmünster	3 051
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	25 468
09186144	Pörnbach	2 205
09186146	Reichertshausen	5 058
09186147	Reichertshofen, M	8 139
09186149	Rohrbach	6 027
09186151	Scheyern	4 918
09186152	Schweitenkirchen	5 098
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 310
09186162	Wolnzach, M	11 447
	zusammen	125 581

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.04.2018

60/22-2;901-1

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der NHGV und der GO; Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Ilmmünster und der Gemeinde Hettenshausen

Aufgrund der Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus der Gemeinde Hettenshausen wird eine Fläche von 372 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Ilmmünster eingegliedert.

§ 2

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 182/1 und 182/2 der Gemarkung Hettenshausen und ist in der Kartenbeilage des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen dargestellt. Die Kartenbeilage ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegt beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen auf und kann dort von jedermann angesehen werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.04.2018

60/0221

Martin Wolf, Landrat